

Verordnungsblatt für die Gemeinde Virgen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

6. Niederschlagswasser-Kanalbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Niederschlagswasser-Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Niederschlagswasser-Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Virgen erhebt Niederschlagswasser-Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung sowohl der Anschlussgebühr als auch der laufenden Gebühr bildet die Summe der Flächen in Quadratmeter, die in die Niederschlagswasser-Kanalisationsanlage der Gemeinde Virgen eingeleitet werden (z.B. Dachflächen, Vorplatzwässer, Terrassen, Grünflächen, Abstellplätze, Parkplätze usw.). Die genauen Flächen sind anhand von Plänen oder direkt mit einem Organ der Gemeinde Virgen an Ort und Stelle zu vermessen und vor der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Virgen bekannt zu geben. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen bezüglich der einzuleitenden Fläche ergeben, so sind diese durch den Grundstückseigentümer der Gemeinde Virgen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 3

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 11,64 Euro pro Quadratmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes bzw. mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Kanalisationsanlage. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr wird mit 0,66 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(2) Die laufende Gebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Feber und Juli jeden Jahres in Teilbeträgen zu jeweils 50 v. H. der jährlichen Gesamtgebühr vorgeschrieben.

(3) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschlossene Objekte wird die im § 2 beschriebene Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr neu ermittelt und festgesetzt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften für die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand).

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Niederschlagswasser-Kanalbenützungsverordnung der Gemeinde Virgen vom 15. Dezember 2023, kundgemacht vom 18. Dezember 2023 bis 2. Jänner 2024, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Ruggenthaler